



Radebeul, 03.12.2013

## Beschluss VV 06/2013

### 41. Sitzung der Verbandsversammlung am 03.12.2013, TOP 3 (öffentlicher Teil)

#### Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2014

#### Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung und den vorliegenden Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2014.
2. Die Verbandsgeschäftsstelle wird beauftragt, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2014 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

#### Begründung:

##### Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Der vorliegende Haushaltsplan enthält zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik genannten Anlagen.

Der Planungsausschuss hat auf seiner Sitzung am 25.09.2013 den Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan beraten. Er hatte mit Beschluss PA 10/2013 die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs beschlossen.

In der Folge wurde der Entwurf gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 21. Oktober bis einschließlich 29. Oktober 2013 öffentlich ausgelegt und allen Verbandsräten zugesandt.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Erhebung von Einwendungen bis zum siebten Arbeitstag nach erfolgter Auslegung wurde kein Gebrauch gemacht.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

In § 63 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik ist geregelt, dass für das erste Haushaltsjahr, für das die Gemeinde diese Verordnung anwendet, der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Haushaltsplan der der Haushaltsplanung zugrunde liegende Entwurf der Eröffnungsbilanz **oder andere geeignete Nachweise für die Haushaltsansätze** vorzulegen sind. Die Eröffnungsbilanz befindet sich noch in der Erarbeitung, so dass von der genannten Alternative erneut Gebrauch gemacht wird. Hierzu sollen

- noch einmal die Jahresrechnung 2012 und der Haushaltsplan 2013 sowie
- zum Nachvollziehen der Ansätze zu den Aufwendungen für Abschreibungen im Ergebnishaushalt eine Liste der Vermögensgegenstände zur Begründung mit den zum Ansatz gelangenden Abschreibungswerten 2014 (Anlage 12 des Haushaltsplanes)


beigefügt werden.

Zudem sind im Vorbericht unter Punkt 4 auf Seite 63, vorletzter Absatz sowie auf S. 64 die entsprechend nach § 63 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik geforderten Mindestangaben zu Ansätzen des Vorjahres und zu Rechnungsergebnissen des Vorvorjahres gesondert aufgeführt.

**Anlage:**

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2014

Die Beschlussvorlage wird bestätigt.

  
M. Geißler  
Verbandsvorsitzender